

Rechtsinformationsdienst

Anwaltspraxis & Notariat



Erleben[†], Landgraf,
Michalski, Ohaus, Lindemann



Niedersachsenstr. 15 a, 49074 Osnabrück
Telefon: 0541 / 35791-0 - Telefax: 0541 / 3579128

Ausgabe: gewerbliche Mandanten

November 2017

Online- und Medienrecht

Energieverbrauchskennzeichnungspflicht besteht auch bei Kundenfotos auf Facebook-Seite

Nach der Verordnung über Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen aus dem Jahr 2004 sind Autohändler verpflichtet, in der Werbung für ein bestimmtes Neuwagenmodell Angaben über dessen Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen zu machen.

Um Werbung in diesem Sinne handelt es sich auch bei dem Eintrag auf der Facebook-Seite eines Autohauses, mit dem es ein von einem Kunden eingesandtes Foto seines Pkws veröffentlicht und dieses unter Angabe des konkreten Fahrzeugmodells als „tolles Bild“ kommentiert.

Urteil des OLG Celle vom 01.06.2017
13 U 15/17
WRP 2017, 1121

Medienunternehmen darf Domain „berlin.com“ behalten

Nach einem Urteil des Landgerichts Berlin steht dem Land Berlin kein Unterlassungsanspruch gegen eine internationale Mediengruppe als Inhaber der Domain „berlin.com“ zu, wenn in einem Disclaimer eindeutig darauf hingewiesen wird, dass die Webseite nicht vom Land Berlin betrieben wird. Der Disclaimer hatte den Wortlaut „berlin.com wird von Berlin-Experten betrieben und ist keine Webseite des Landes Berlin“. In diesem Fall hielt das Gericht eine ungerechtfertigte Namensanmaßung durch die Domain nicht für gegeben.

Urteil des LG Berlin vom 27.02.2017
3 O 19/15
K&R 2017, 421

Bericht über Verfasser einer „Hassbotschaft“ unter Namensnennung

Ein Presseorgan hatte unter Namensnennung über einen Facebook-Beitrag berichtet, der eine Hassbotschaft enthielt, die auch als Billigung von Tötungsdelikten aufgefasst werden konnte. Der Verfasser des Facebook-Beitrags wehrte sich daraufhin gegen die Nennung seines vollen Namens in dem Zeitungsbericht.

Das Oberlandesgericht Saarbrücken gab bei seiner Interessensabwägung dem öffentlichen Informationsinteresse Vorrang vor dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Verfassers der Hassbotschaft und wies dessen Unterlassungsklage ab.

Urteil des OLG Saarbrücken vom 30.06.2017
5 U 16/16
ITRB 2017, 206

Unzulässige Klageerhebung über Elster-Portal

Eine Klage, die elektronisch über das Elster-Portal an das Finanzamt übermittelt wird, ist mangels einer qualifizierten elektronischen Signatur unzulässig. Die elektronische Signatur soll die Integrität und die Authentizität des übermittelten Dokuments gewährleisten. Das Elster-Portal verwendet hingegen zur Identifizierung lediglich ein persönliches elektronisches Zertifikat, welches jedoch nicht einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz entspricht, da es lediglich die Zuordnung der übermittelten Daten zu einem Benutzerkonto ermöglicht.

Urteil des FG Münster vom 26.04.2017
7 K 2792/14 E
RdW Heft 16/2017, Seite IV

Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz

Irreführende 1&1-Werbung mit „Das beste Netz“

Das Oberlandesgericht Köln hat entschieden, dass die Firma 1&1, eines der größten Telekommunikationsunternehmen in Deutschland, nicht mit der Aussage „Das beste Netz gibt's bei 1&1" werben darf. Diese Werbeaussage ist deshalb irreführend, weil die Firma 1&1 kein eigenes flächendeckendes Netz betreibt, sondern tatsächlich wesentlich auf die Netze anderer Anbieter, u.a. auf das Netz der Telekom, zurückgreift und diese nutzt.

Urteil des OLG Köln vom 19.09.2017
6 W 97/17 - Pressemitteilung des OLG Köln

YouTube und Google müssen E-Mail-Adressen von Urheberrechtsverletzern mitteilen

Eine Verwertungsgesellschaft sah ihre Nutzungsrechte an zwei Filmen dadurch verletzt, dass diese von drei verschiedenen Nutzern der Plattform YouTube öffentlich angeboten und jeweils mehrere tausendmal abgerufen wurden. Da die Nutzer unter einem Pseudonym handelten, verlangte der Rechteinhaber von den Unternehmen YouTube und Google die Angabe der Klarnamen und der Postanschrift der Nutzer. Nachdem die beklagten Unternehmen erklärt hatten, dass ihnen diese Angaben nicht vorlägen, wurde der Auskunftsanspruch auf die E-Mail Adressen, Telefonnummern und die IP-Adressen beschränkt.

Die Klagen hatten vor dem Oberlandesgericht Frankfurt insoweit Erfolg, als YouTube und Google zur Bekanntgabe der E-Mail-Adressen ihrer Nutzer verurteilt wurden. Dies

wurde mit der sich aus § 101 Abs. 3 Nr. 1 UrhG ergebenden Verpflichtung begründet, Auskunft über „Namen und Anschrift der Hersteller, Lieferanten und anderer Vorbesitzer der Vervielfältigungsstücke (...)“ zu erteilen. Unter den Begriff der „Anschrift“ fällt nach Auffassung des Gerichts nach entsprechend weiter Auslegung auch die E-Mail-Adresse. Keine Anspruchsgrundlage ergab sich jedoch hinsichtlich Telefonnummern und IP-Adressen der Nutzer. Das Oberlandesgericht hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen.

Urteil des OLG Frankfurt vom 22.08.2017
11 U 71/16 - JURIS online

Keine Urheberrechtsverletzung bei Bildersuche durch Google und Co.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass eine Anzeige von urheberrechtlich geschützten Bildern, die von Suchmaschinen im Internet aufgefunden wurden, grundsätzlich keine Urheberrechte verletzt. Von einem Suchmaschinenbetreiber kann nicht erwartet werden, dass er überprüft, ob die von der Suchmaschine in einem automatisierten Verfahren aufgefundenen Bilder rechtmäßig ins Internet eingestellt wurden, bevor er sie auf seiner Internetseite als Vorschaubilder wiedergibt.

Urteil des BGH vom 21.09.2017
I ZR 11/16 - Pressemitteilung des BGH

Mietrecht

Kündigung einer GbR wegen Eigenbedarfs

Laut Bundesgerichtshof ist auch jeder Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) zum Ausspruch einer Eigenbedarfskündigung einer von der Gesellschaft vermieteten Wohnung berechtigt, wenn er den Wohnraum nachweislich für sich oder einen nahen Angehörigen benötigt und kein Ersatzwohnraum zur Verfügung steht.

Urteil des BGH vom 14.12.2016
VIII ZR 232/15
ZMR 2017, 141

Kündigung einer Mietwohnung wegen Berufsbedarfs

Der Inhaber eines im ersten Obergeschoss eines Geschäfts- und Mietshauses betriebenen Beratungsunternehmens kündigte eine im selben Haus vermietete Eigentumswohnung mit der Begründung, er benötige die Wohnung zur Erweiterung seines seit 14 Jahren ausgeübten Gewerbes, da die bisherige räumliche Kapazität ausgeschöpft sei und die Büroräume mit bis an die Decke reichenden überfüllten Aktenregalen überfrachtet seien.

Daher beabsichtige er, in der gekündigten Wohnung einen weiteren Arbeitsplatz samt Archiv einzurichten.

Für den Bundesgerichtshof kommt es in solchen Fällen entscheidend darauf an, ob die Kündigung eher einer Eigenbedarfskündigung zur Nutzung der Wohnung durch den Vermieter selbst oder durch Angehörige (§ 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB) oder eher einer Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen (sogenannte Verwertungskündigung) gemäß § 573 Abs. 2 Nr. 3 BGB gleichkommt. Im zweiten Fall muss der Fortbestand des Wohnraummietverhältnisses für den Vermieter einen Nachteil von einigem Gewicht darstellen, was etwa dann anzunehmen ist, wenn die geschäftliche Tätigkeit andernfalls nicht rentabel durchgeführt werden kann oder die konkrete Lebensgestaltung die Nutzung der Mietwohnung erfordert (z.B. gesundheitliche Einschränkungen, Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Personen). Da im entschiedenen Fall diese Voraussetzungen nicht gegeben waren, erwies sich die Kündigung als unwirksam.

Urteil des BGH vom 29.03.2017
VIII ZR 45/16 - WuM 2017, 333

Wirtschaftsrecht

Kein Informationsrecht des Kommanditisten einer GmbH & Co. KG

Der Geschäftsführer einer GmbH hat jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht in Bücher und Schriften zu gestatten. Das ist in § 51a GmbHG geregelt.

Das Oberlandesgericht Celle lehnt die Anwendung der Vorschrift auf einen Kommanditisten einer GmbH & Co. KG ab. Diesem stehen daher gegenüber der Komplementär-GmbH keine Informationsrechte gemäß § 51a GmbHG zu, solange er nicht zugleich Gesellschafter der Komplementär-GmbH ist. Dies gilt auch dann, wenn die Kommanditgesellschaft deren alleinige Gesellschafterin ist (sog. Einheits-GmbH & Co. KG).

Beschluss des OLG Celle vom 14.03.2017
9 W 18/17
GWR 2017, 298

Keine Geschäftsführerhaftung bei Weisung durch Gesellschafter einer Ein-Personen-Gesellschaft

Ein Geschäftsführer, der schuldhaft seine Obliegenheiten verletzt, haftet gemäß § 43 Abs. 2 GmbHG der Gesellschaft für den entstandenen Schaden. Für das Landgericht München fehlt es an einer solchen Pflichtverletzung, wenn die Gesellschafterversammlung den Geschäftsführer zu dem - später beanstandeten - Verhalten anweist.

Soweit der Geschäftsführer dadurch nicht zugleich gegen gesetzliche Pflichten verstößt, muss er die Weisung befolgen und kann daher von der Gesellschaft für den verursachten Schaden nicht haftbar gemacht werden.

Diese Grundsätze gelten erst recht, wenn die Gesellschaft nur einen Gesellschafter hat und auch dann, wenn der Geschäftsführer bewusst für das Gesellschaftsvermögen nachteilige Entscheidungen trifft. Ferner weist das Gericht darauf hin, dass es bei Weisungen des Alleingeschäfters einer Ein-Personen-Gesellschaft keines förmlichen Gesellschafterbeschlusses bedarf.

Urteil des LG München II vom 26.01.2017
3 O 3420/15 - jurisPR-HaGesR 9/2017 Anm. 4

Amtsniederlegung eines Fremdgeschäftsführers

Die eigene Abberufung des alleinigen Geschäftsführers einer GmbH als Geschäftsführer oder dessen Amtsniederlegung ist dann rechtsmissbräuchlich, wenn er nicht zugleich einen neuen Geschäftsführer bestellt oder ein wichtiger Grund für die Abberufung oder Amtsniederlegung vorliegt.

Dies gilt für das Oberlandesgericht Bamberg nicht für einen weder unmittelbar noch mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Fremdgeschäftsführer, selbst dann, wenn die Amtsniederlegung in der wirtschaftlichen Krise oder Insolvenz erklärt wird und zur Führungslosigkeit der Gesellschaft führt. Denn in diesem Fall haben es dann allein der oder die Gesellschafter selbst in der Hand, zur Überwindung der Führungslosigkeit einen neuen Geschäftsführer zu bestellen.

Beschluss des OLG Bamberg vom 17.07.2017
5 W 51/17
ZIP 2017, 1466

Insolvenzrecht

Aktiengesellschaft: Veräußerungsrecht des Insolvenzverwalters

Ein für eine zahlungsunfähige Aktiengesellschaft bestellter Insolvenzverwalter ist befugt, das Handelsgeschäft der Gesellschaft mit der Firma zu veräußern. Die dadurch notwendige Änderung der Firmenbezeichnung kann durch den Insolvenzverwalter bewirkt werden. Hierzu hat er die aktienrechtlichen Anforderungen an eine Satzungsänderung einzuhalten.

Urteil des KG Berlin vom 10.07.2017
22 W 47/17
DB 2017, 2223

Insolvenzanfechtung bei Bargeschäften

Ein finanziell angeschlagener Getränkehändler zahlte bis kurz vor Anmeldung der Insolvenz einem seiner Lieferanten die erhaltene Ware stets in bar. Andere Gläubiger erhielten indessen bereits länger kein Geld mehr. Der Insol-

venzverwalter erklärte nach Eröffnung des Verfahrens die Anfechtung der an den Lieferanten erfolgten Barzahlungen. Für den Bundesgerichtshof fehlte es in diesem Fall jedoch an der für die Anfechtung erforderlichen Absicht der Gläubigerbenachteiligung.

Allein aus der Kenntnis des Gläubigers um die zumindest drohende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners kann nicht auf sein Wissen von einer Gläubigerbenachteiligung geschlossen werden. Ein solcher Schluss setzt vielmehr das Wissen des Gläubigers voraus, dass die Belieferung des Schuldners mit gleichwertigen Waren für die übrigen Gläubiger nicht von Nutzen ist, weil der Schuldner fortlaufend unrentabel arbeitet und weitere Verluste erwirtschaftet. Da dies hier nicht feststellbar war, durfte der Getränkelieferant die erhaltenen Zahlungen behalten.

Urteil des BGH vom 04.05.2017
IX ZR 285/16 - DB 2017, 1378

Arbeitsrecht

Keine Beweisverwertung bei Mitarbeiterüberwachung mittels „Keylogger“

Ein Arbeitgeber darf eine Kündigung wegen privater Nutzung eines Firmen-PCs während der Arbeitszeit nicht auf Erkenntnisse stützen, die er mithilfe eines sogenannten Keyloggers, mit dem alle Tastatureingaben des Nutzers auf dem Arbeitsplatz-PC gespeichert werden, erhalten hat. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur dann zu Beweiszwecken verwendet werden, wenn ein Verdacht einer Straftat oder einer anderen schwerwiegenden Pflichtverletzung durch den konkreten Arbeitnehmer besteht.

Sofern kein solcher Ausnahmefall vorliegt, stellt der Einsatz dieses „Überwachungsinstruments“ eine Verletzung des als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gewährleisteten Rechts des betroffenen Arbeitnehmers auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) dar.

Urteil des BAG vom 27.07.2017
2 AZR 681/16 - DSB 2017, 194

Keine Mitbestimmung des Betriebsrats bei „Side-by-Side-Training“

Um den Umgang ihrer Mitarbeiter mit Kunden zu optimieren, nutzen viele Callcenter und größere Unternehmen das sogenannte „Side-by-Side-Training“, bei dem Trainer Kundentelefonate von Mitarbeitern mithören und anschließend Tipps zur Verbesserung der Gesprächsführung geben.

In diesem Zusammenhang hat das Landesarbeitsgericht Köln entschieden, dass die Durchführung des „Side-by-Side-Trainings“ keine mitbestimmungspflichtige betriebliche Bildungsmaßnahme i.S.v. § 98 Abs. 1 BetrVG darstellt.

Beschluss des LAG Köln vom 16.01.2017
9 TaBV 77/16
JURIS online

Kündigung eines Auszubildenden: Nachsicht bei emotionalen Äußerungen

Anders als ein Arbeitsverhältnis kann ein Berufsausbildungsverhältnis nach dem Ende der Probezeit nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Wird einer Auszubildenden mit Migrationshintergrund durch Vorlage eines Auflösungsvertrages die einvernehmliche Beendigung des Ausbildungsverhältnisses nahegelegt und erhebt diese in einer unmittelbaren emotionalen Äußerung Diskriminierungsvorwürfe gegen ihre Vorgesetzten, ist dies von der freien Meinungsäußerung gedeckt und kann daher nicht den Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung rechtfertigen.

Urteil des LAG Rheinland-Pfalz vom 02.03.2017
5 Sa 251/16
AiB 2017, Nr. 9, 60

Verkehrsrecht

Werkstatt muss Transportkostenvorschuss zahlen

Ist der Verkäufer eines Gebrauchtwagens wegen eines Mangels (hier Motorschaden) zur Nachbesserung verpflichtet, muss er dem Käufer, der seinen Wagen zwecks Reparatur in die Werkstatt des Verkäufers bringen soll, auf dessen Verlangen einen Transportkostenvorschuss zahlen. Die Mängelbeseitigung muss nach der gesetzlichen Regelung für den Käufer kostenfrei sein. Dies ist laut Bundesgerichtshof nur möglich, wenn der Käufer auch einen Vorschuss für den Transport des hier fahruntauglichen Fahrzeugs zum Verkäufer verlangen kann.

Verweigert der Verkäufer sowohl die Zahlung des Kostenvorschusses als auch die alternativ angebotene Abholung des Fahrzeugs, ist der Käufer berechtigt, den Wagen in einer anderen Werkstatt reparieren zu lassen und dem Verkäufer die hierfür entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Urteil des BGH vom 19.07.2017
VIII ZR 278/16
NJW 2017, 2758

Steuerrecht

Differenzbesteuerung: „Ausschlachten“ von Gebrauchtfahrzeugen

Bei der Differenzbesteuerung unterliegt nur die Differenz zwischen Einkaufspreis und Verkaufspreis der Umsatzsteuer. Sie ist daher beim Handel mit bereits gebrauchten beweglichen körperlichen Gegenständen von besonderer Bedeutung.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist die Differenzbesteuerung auch dann anwendbar, wenn ein Unterneh-

mer Gegenstände liefert, die er dadurch gewonnen hat, dass er zuvor von ihm erworbene Gebrauchtfahrzeuge zerlegt hat. Neben dem Endverkaufspreis müssen dabei für die Berechnung Einkaufs- und Verkaufspreise der einzelnen gelieferten Gegenstände ermittelt werden.

Urteil des BFH vom 23.02.2017
V R 37/15 - DStR 2017, 1481